



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

Eingegangen
- 7. Juni 2005
Anwaltsbüro Wendl

[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Reinhold Wendl und Kollegen,
Adolfsallee 31, 65185 Wiesbaden,

gegen

die Stadt Marburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Ordnungsamt -,
Frauenbergstraße 35, 35035 Marburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 1. Juni 2005 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 15. April 2005 - 6 G 765/05 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 12.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde hat mit den von den Antragstellern dargelegten Gründen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), die ausschließlich Gegenstand der ~~berichtiglichen Überprüfung~~ keinen Erfolg.

Die Antragsteller rügen zunächst, der Freiwilligkeit ihrer ~~Reise~~ mit drei kleinen Kindern eine derartige Reise sei für sie nicht zumutbar. § 25 Abs. 5 AufenthG ~~unter Berücksichtigung~~ und von § 30 Abs. 3 AuslG, wobei sich aus der Gesetzesbegründung ~~zu § 25 Abs. 5 AufenthG~~ ergebe, dass gerade die Zeit des ~~bisherigen Aufenthalts~~ ~~in der Bundesrepublik Deutschland~~ ~~ausgezeichnet~~ gelte insbesondere für Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland ~~ausgezeichnet~~ seien und sich hier integriert hätten. Das Verwaltungsgericht Gießen gehe in der angefochtenen Entscheidung davon aus, dass § 25 Abs. 5 AufenthG nicht anwendbar sei, da eine freiwillige Ausreise möglich sei. Dieser Argumentation könne nicht gefolgt werden. Aus der Gesetzesbegründung zu § 25 Abs. 5 AufenthG ergebe sich, dass die subjektive Möglichkeit und damit auch die Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise zu berücksichtigen sei. Eine Aufenthaltsbeendigung sei dann als unverhältnismäßig anzusehen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden sei und ihm wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug habe, nicht zuzumuten sei. Wenn eine Ausreisepflicht nach 16 Jahren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, Gründung einer Familie und Kinder nicht als außergewöhnliche Härte anzusehen sei, so frage sich, was dann überhaupt als außergewöhnliche Härte zu gelten habe.

Die von den Antragstellern angeführten Beschwerdegründe können die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis nicht in Frage stellen. Soweit die Antragsteller meinen, ihnen sei eine freiwillige Ausreise in ihr Heimatland aufgrund der Beschwerlichkeit der Reise mit drei kleinen Kindern nicht zumutbar, fehlt es bereits an

der substantiierten Darlegung des von ihnen behaupteten tatsächlichen und/oder rechtlichen Abschiebungshindernisses, das es gebieten würde, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weiter zuzulassen. Zwar weisen die Antragsteller zutreffend darauf hin, dass ausweislich der amtlichen Begründung zu § 25 AufenthG bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit - und damit implizit auch die Zumutbarkeit - der Ausreise zu prüfen ist. Die Antragsteller haben jedoch nicht dargelegt, dass ihnen eine Ausreise in ihr Heimatland nicht zumutbar ist. Hierbei können sie sich, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, insbesondere nicht auf den erheblich langen Aufenthaltszeitraum des Antragstellers zu 1. im Bundesgebiet berufen, da dieser im Jahr 1988 zu Studienzwecken in das Bundesgebiet eingereist ist und in der Folgezeit bis zum Jahr 2004 Aufenthaltsbewilligungen erteilt bekommen hat, die auf den vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gerichtet waren. Auch die Antragstellerin zu 2. ist im Jahr 1995 zu Studienzwecken in das Bundesgebiet eingereist und hat in der Folgezeit Aufenthaltsbewilligungen für die Durchführung ihres Studiums erhalten. Hierbei verkennt der Senat nicht, dass es für die Antragsteller, insbesondere den Antragsteller zu 1. persönlich hart ist, den Aufenthalt im Bundesgebiet beenden zu müssen, da er einen guten Teil seines Lebens im Bundesgebiet verbracht hat. Gleichwohl kann er sich auf eine schutzwürdige Vertrauensposition nicht berufen, da ihm aufgrund der ihm erteilten Aufenthaltstitel sowie der von ihm erhaltenen Fördermittel bewusst war, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich zu Ausbildungszwecken mit dem Ziel einer Rückkehr in seine Heimatregion verbunden war. Gleiches hat für die Antragstellerin zu 2. zu gelten, die ebenfalls in der Vergangenheit zumindest bis zum Jahr 2004 über Aufenthaltsbewilligungen zum Zwecke des Studiums verfügt hat und deren Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt war. Der Aufenthalt der Antragsteller zu 3. bis 5. ist abhängig vom Aufenthaltsrecht ihrer Eltern, der Antragsteller zu 1. und 2., zudem folgt der Senat auch insoweit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, das diese hier zwar integriert sein mögen, in Anbetracht ihres jungen Alters ihnen aber eine Integration in dem Heimatland der Antragsteller zu 1. und 2. nicht schwer fallen wird.

Soweit der Bevollmächtigte der Antragsteller unter Bezugnahme auf seinen Schriftsatz vom 31. März 2005 an das Verwaltungsgericht Gießen meint, der Antragsteller zu 1. sei durchaus in der Lage, seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten, genügt er damit dem

Darlegungserfordernis des § 146 Abs. 4 VwGO nicht, ein bloßer Verweis auf erstinstanzliches Vorbringen reicht für eine ordnungsgemäße Darlegung nicht, insbesondere kann hierin keine Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung gesehen werden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 13. Aufl. § 146 Rdnr. 41). Soweit der Bevollmächtigte der Antragsteller vorträgt, der Antragsteller habe in der Zwischenzeit die Möglichkeit erhalten, als Apotheker eine Arbeitsstelle in Marburg anzutreten und insoweit ein Schreiben der Apotheke in Marburg vom 6. Mai 2005 zu den Gerichtsakten reicht, kann er damit die erstinstanzliche Entscheidung bereits deshalb nicht in Frage stellen, weil sich aus den Angaben nicht ergibt, in welcher Höhe der Antragsteller zu 1. durch eine derartige Anstellung Einkommen erzielen könnte.

Soweit die Antragsteller in der Beschwerdeschrift in den Raum stellen, es sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gerade nicht unerheblich, dass der Antragsteller zu 1. aufgrund von Behördenfehlern statt einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung nur eine befristete Arbeitsgenehmigung erhalten habe, kann dies die erstinstanzliche Entscheidung nicht in Frage stellen, weil die Antragsteller nicht darlegen, dass der Antragsteller mit einer unbefristeten Arbeitsgenehmigung eine Stelle gefunden hätte, die ihn in die Lage versetzt hätte, sich sowie seine Familie ohne Inanspruchnahme von Mitteln Dritter zu unterhalten.

Entgegen der Darstellung der Antragsteller in der Beschwerdeschrift sind nach den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren vom 22. Dezember 2004, dort Ziffer 25.5.1.6, die §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Abs. 3 AufenthG nicht etwa für den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erklärt worden, vielmehr bestimmen die Anwendungshinweise, dass für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 5 AufenthG) nach § 5 Abs. 3 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abgesehen werden kann. Von § 11 Abs. 1 AufenthG darf abgewichen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG ist in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen; in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann hiervon abgesehen werden. Die Antragsteller haben bereits nicht dargelegt, dass das der Behörde eingeräumte Ermessen - im vorliegenden Fall kann es allenfalls um einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG gehen - auf Null reduziert ist mit der Folge,

dass die Antragsgegnerin von der Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthG hätte absehen müssen.

Soweit der Bevollmächtigte der Antragsteller im Übrigen darauf hinweist, die Ansicht des Verwaltungsgerichts, die Antragsteller würden ohnehin kein Kindergeld erhalten, sei nicht haltbar, da das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom Juli 2004 die bisherige Regelung aufgehoben habe, genügt er damit den Darlegungsanforderungen nicht. Insoweit wäre es Sache des Bevollmächtigten gewesen, die von ihm zitierte Bundesverfassungsgerichtsentscheidung dem Gericht vorzulegen bzw. unter Angabe eines Aktenzeichens oder des Entscheidungsdatums diese für das Gericht auffindbar zu machen. Aus einer Abfrage der Berichterstatteerin in juris-online konnte eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht ermittelt werden.

Die Beschwerde ist daher insgesamt mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bei der Streitwertfestsetzung folgt der Senat der Vorinstanz (§§ 52, 47, 53 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Blume

Dr. Michel

Lehmann



Ausgefertigt

Kassel, den ... 3. Juni 2005

[Handwritten Signature]
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes